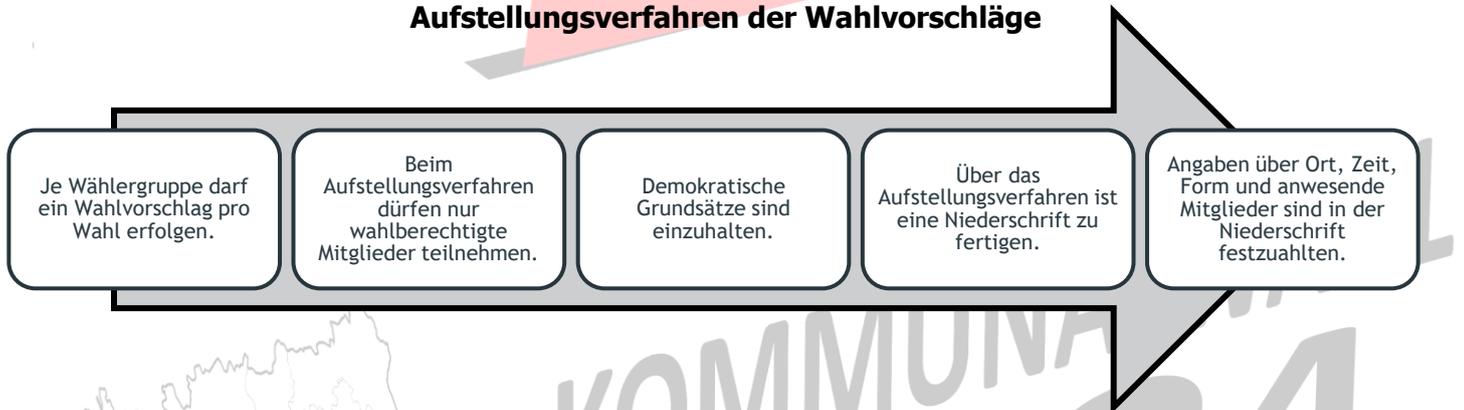


<b>Mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe</b>	
<b>Die Wählergruppe als rechtsfähiger Verein</b>	<b>Die Wählergruppe als nicht rechtsfähiger Verein</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die körperliche Organisation ergibt sich aus der Vereinssatzung</li> <li>• Zweck einer Wählergruppe ist die Teilnahme der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene</li> <li>• Ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen</li> <li>• Vorgaben nach § 58 BGB sind einzuhalten</li> <li>• Mindestens sieben Mitglieder</li> <li>• Kennwort des Wahlvorschlages ist der satzungsgemäße Name</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften nach § 54 BGB sind anzuwenden</li> <li>• Vorschriften gelten allgemein als nicht sachgerecht und werden als abänderbares Recht angesehen.</li> <li>• Eine Satzung muss beschlossen werden</li> <li>• Mindestens drei Mitglieder</li> <li>• Kennwort der Wählergruppe ist der Name des zuerst geführten Bewerbers</li> </ul>

### Aufstellungsverfahren der Wahlvorschläge



### Einreichung der Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge in Gemeinden mit mehr als 500 EW müssen unterschrieben werden. (Unterstützungsunterschriften)
- Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten.
- Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterschrift je Wahl tätigen
- Bewerber sind inhaltlich in erkennbarer Reihenfolge aufzulisten
- Einreichungsfrist endet am 22.04.2024 um 18:00 Uhr

### Checkliste vor der Einreichung

- ausreichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften
- Nachweis des Namens der Wählergruppe
- Nachweise zur ordnungsgemäßen Aufstellung der Bewerber
- identifizierbare Zustimmungserklärung der Bewerber